

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Untersagung bestimmter Formen des Bettelns im öffentlichen Raum im Stadtgebiet Germering

Anlage: 1 Lageplan

Die Stadt Germering erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Stadtgebiet der Stadt Germering ist es im öffentlichen Raum (auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen) untersagt, in folgenden Formen zu betteln:
 - a) aggressiv
(Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn dem Bittgesuch durch direktes und aufdringliches Ansprechen, Beleidigen, Verfolgen, Berühren, den-Weg-blockieren oder sonstige Formen der Belästigung von Passanten Nachdruck verliehen wird.)
 - b) bandenmäßig bzw. organisiert
(Bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln kann insbesondere vorliegen, wenn z.B. mehrere Bettlerinnen und/oder Bettler zusammen mit einem Transportfahrzeug ins Stadtgebiet gebracht bzw. dort abgeholt werden oder durch Dritte erkennbar „dirigiert“ und ihnen Bettelplätze „zugewiesen“ werden. Weitere Indizien können das Einsammeln der Bettelerlöse durch Dritte, die „Verteidigung“ bestimmter Plätze gegen Konkurrenten sowie die Bewachung von bettelnden Minderjährigen durch Erwachsene darstellen.)
 - c) verkehrlich hindernd, wodurch eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist (z.B. wenn bei reinen Gehwegen im Innenstadtbereich gemäß Ziffer 3. eine Durchgangsbreite von 1,60 Meter und bei angrenzenden Radwegen 1,90 Meter Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist),
 - d) durch Vortäuschen von körperlichen Behinderungen oder Krankheiten sowie persönlichen Notlagen oder durch Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen mit nicht gebrauchsfähigen Musikinstrumenten,
 - e) in Begleitung von Kindern oder durch Kinder oder
 - f) mit Tieren, ohne dass die erforderlichen sowie vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden.

Öffnungszeiten der Allgemeinen Verwaltung		Bankverbindungen	BIC	IBAN
Montag	08.00 - 12.00 Uhr	Sparkasse Fürstenfeldbruck	BYLADEM1FFB	DE27700530700002901015
	14.00 - 18.00 Uhr	Volksbank-Railfisenbank FFB e.G.	GENODEF1FFB	DE60701633700002504316
Dienstag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	Postbank München	PBNKDEFF700	DE53700100800055629805
Bauvollzug Mittwoch geschlossen		HypoVereinsbank Germering	HYVEDEMMXXX	DE53700202703530200018
Öffnungszeiten des Bürgerbüros erfahren Sie unter www.germering.de				

2. Personen, die beim Betteln nach Ziffer 1. im Innenstadtbereich gemäß Ziffer 3. angetroffen werden, haben den Innenstadtbereich gemäß Ziffer 3. unverzüglich zu verlassen.
3. Innenstadtbereich ist die im beiliegenden Plan gekennzeichnete Fläche, die wie folgt umgrenzt ist: im Westen durch die Obere Bahnhofstraße ab der Kreuzung Ludwig-Thoma-Straße, den Bahnhofplatz, die Marktstraße und den Amselweg bis zur Kreuzung Friedensstraße, im Süden durch die Friedensstraße ab Kreuzung Amselweg und die Waldstraße bis zur Kreuzung Flurstraße, im Osten durch die Flurstraße und Sonnwendstraße, die Südendstraße und Streiffacher Straße, über die Landsberger Straße und durch die Richard-Wagner-Straße bis zur Kreuzung Beethovenstraße, im Norden durch die Beethovenstraße und die Untere Bahnhofstraße bis zur Ludwig-Thoma-Straße und durch die Ludwig-Thoma-Straße bis zur Oberen Bahnhofstraße. Die genannten Straßen sind einschließlich der Kreuzungen und der dazugehörigen Geh- und Radwegen (beiderseits) ebenfalls Innenstadtbereich.

Der genaue Umgriff des Innenstadtbereichs ist aus der Anlage (Lageplan) ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. wird angeordnet.
5. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1. und 2. wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.
6. Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 S.4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben

Germering, den 19.04.2016



Wolfgang André
Zweiter Bürgermeister

Hinweise:

- 1) Die vollständige Ausfertigung der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Bürgerbüro der Stadt Germering, Rathausplatz 1, 82110 Germering, Erdgeschoss, zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros (Montag bis Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) eingesehen werden.
- 2) Die große Kreisstadt Germering bietet Unterstützung und Beratung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und für Bürger*innen in sozialen Notlagen.
Kontakt:
Mehrgenerationenhaus Zenja
Planeggerstraße 9
82110 Germering

3) Weitere Beratungsangebote:

Die Fachstelle Wohnen der Caritas berät und unterstützt Menschen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, mit dem Ziel, den Wohnraum zu erhalten.

Kontakt:

Fachstelle Wohnen

Dachauer Straße 6 (3.OG)

82256 Fürstenfeldbruck

Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 8 – 11 Uhr, Planegger Straße. 9, Zi 212

Die „Beratungsstelle und Unterkunft für wohnungslose Menschen“ bietet umfassende Hilfen für Menschen, die auf der Straße leben.

Kontakt:

KAP- Beratungsstelle und Unterkunft für wohnungslose Menschen

Kapuzinerstraße 14

82256 Fürstenfeldbruck

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Untersagung bestimmter Formen des Bettelns im öffentlichen Raum im Stadtgebiet Germering

Anlage: Lageplan des Innenstadtbereichs gemäß Ziffer 3. der Allgemeinverfügung

